

## Auftragsverarbeitervertrag

betreffend die Bereitstellung von Daten zum Zweck der Erfüllung eines Auftrages im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

(im Folgenden Verantwortlicher)	(im Folgenden Auftragsverarbeiter)
<p>.....</p> <p>Arzt</p> <p>.....</p>	<p><b>Österreichische Gesundheitskasse</b></p> <p><b>Kremser Landstraße 3</b></p> <p><b>3100 St. Pölten</b></p>
<p>.....</p> <p>Ordinationssitz</p>	

1. Gegenstand, Art der Daten und Zweck der Auftragsverarbeitung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 DSGVO. Die Auftragsverarbeitung wird in den dieser Vereinbarung zugrundeliegenden wirtschaftlichen Leistungsvereinbarungen ergänzend beschrieben. Die nachfolgenden Regelungen gelten zeitlich unbefristet. Folgende Kategorien von Personen sind betroffen: Patientendaten im Rahmen des „Disease Management Programm Diabetes Mellitus Typ 2 – Therapie Aktiv“ (DMP DM2) (siehe Anlage 11 der DMP-Vereinbarung)
2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge und gemäß den Weisungen des Auftraggebers zu verwenden. Eine Verwendung der Daten für wie auch immer geartete eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters ist ausgeschlossen.
3. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausschließlich geeignete Personen für die Leistungserbringung einsetzt und diese vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
4. Der Auftragsverarbeiter hat sonstige Umstände und Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Sämtliche Informationen dürfen nur für die von dieser Vereinbarung umfassten Zwecke verwendet werden. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt und bleibt zeitlich unbegrenzt aufrecht.
5. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen gem. Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Diese Maßnahmen entsprechen zumindest dem Stand der Technik und werden laufend angepasst.
6. Dem Auftragsverarbeiter ist nur mit schriftlicher Einwilligung gestattet Sub-Auftragsverarbeiter zu trauen. In diesem Fall muss der Auftragsverarbeiter mit dem Sub-Auftragsverarbeiter einen entsprechenden Auftragsverarbeitervertrag abschließen. In diesem Vertrag ist sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.
7. Der Auftragsverarbeiter trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Verantwortliche die Rechte der Betroffenen (z.B. die Bestimmungen über das Auskunftsrecht und das Recht auf Richtigstellung oder Löschung) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt diesen alle dafür notwendigen Informationen und unterstützt diese, bei der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und Bestimmungen (insbesondere auch der Art. 32 bis 36 DSGVO).

8. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und personenbezogene Daten bzw. etwaige Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, datenschutzkonform und dokumentiert zu vernichten, wenn diese zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages nicht mehr benötigt werden.
9. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet alle datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie deren Änderungen des Datenschutzes und Ergänzungen zu beachten. Sollte dazu eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig sein, ist das Einvernehmen mit dem Verantwortlichen herzustellen. Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich, längsten jedoch binnen 24 Stunden dem Verantwortlichen unter Angabe aller notwendigen Informationen.
10. Sollte für Einzelfälle eine Abänderung/Ergänzung dieser datenschutzrechtlichen Vereinbarung erforderlich sein, erfolgt dies schriftlich. Alle Änderungen der Stammvereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
11. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Vertragsparteien sichern einander die loyale Handhabung dieser Vereinbarung zu. Dennoch auftretende Meinungsverschiedenheiten werden vor dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Auftragsverarbeiters gelöst.
12. Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Teile dieser Vereinbarung sollen jene Bestimmungen treten, die ohne Rechtsunwirksamkeit zu begründen, den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und in ihrem Ergebnis auf datenschutzrechtliche Vorgaben am nächsten kommen.
13. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet; jedem Vertragsteil steht eine Ausfertigung zu.

Für den Arzt

Für den Auftragsverarbeiter

...., am .....

...., am .....